

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 11 (1940)

Heft: 10

Artikel: Eidgenössisches Strafgesetzbuch und Erziehungsanstalten ; Résumé de l'article "Eidg. Strafgesetzbuch u. Erziehungsanstalten" (Code pénal suisse et établissements d'éducation)

Autor: Moor, Paul / E.G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806233>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

SVERHA, Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung (Herausgeber)
SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
SZB, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Redaktion: SVERHA u. allgemeiner Teil: E. Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Höngg, Tel. 67.584; SHVS: Dr. P. Moor, Graserweg 713, Meilen; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Techn. Teil: Franz F. Othh, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10.

Verlag: **Franz F. Othh**, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Oktober 1940 - No. 10 - Laufende No. 104 - 11. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Eidgenössisches Strafgesetzbuch und Erziehungsanstalten

von Dr. Paul Moor, Zürich *)

Das eidgenössische Strafgesetzbuch, das in der Volksabstimmung vom 7. Juli 1938 angenommen worden ist und am 1. Januar 1942 in Kraft treten soll, enthält eine Reihe von Bestimmungen gegenüber kindlichen und jugendlichen Rechtsbrechern, deren Durchführung Erziehungsanstalten übertragen werden soll. Es ergibt sich daraus die Frage, ob Anstalten, welche die vorgesehenen Aufgaben übernehmen können, vorhanden oder erst noch zu schaffen seien. Das einfachste Vorgehen zur Abklärung dieser Frage scheint auf den ersten Blick das zu sein, die vorhandenen Anstalten nach Typen zu ordnen, welche den einzelnen Maßnahmen des Strafgesetzbuches entsprechen und in dieser Weise in einer Liste zuhanden der Behörden zusammenzustellen. Dabei ist klar, daß unser schweizerisches Anstaltswesen nicht auf Grund des neuen Strafgesetzbuches eine Umorganisation zu erfahren und gleichsam eine neue Entwicklungsphase anzutreten hat. Manche der Gesichtspunkte des Strafgesetzbuches verdankt dieses sicherlich bereits bestehenden, aus pädagogischen Notwendigkeiten herausgewachsenen Erfahrungen des Anstaltsbetriebes. Denn unsere Erziehungsanstalten befinden sich, wenn auch sicher nicht am Ziel, so doch auf einem guten Wege; das darf an dieser Stelle ruhig ausgesprochen werden. Die Frage dürfte daher zunächst so lauten: Was für Anstaltstypen sieht das eidgenössische Strafgesetzbuch vor? Welche dieser Anstaltstypen sind bereits vorhanden, resp. welchem dieser Typen sind die einzelnen der bestehenden Anstalten zuzuordnen? — Dabei bleibt aber zunächst fraglich, ob diese Zuordnung zu einem bestimmten Typus das Wesen einer Anstalt treffen könne, oder ob damit nur eben festgestellt werde, ob eine Anstalt einer oder mehreren der vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Aufgaben zu dienen vermöge. Es ist ganz selbstverständlich, daß unsere Erziehungsanstalten einer

größern und weitem Aufgabe zu dienen haben, als nur dem Strafvollzug an Kindern und Jugendlichen, auch wenn dieser heute vollständig dem erzieherischen Gesichtspunkt untergeordnet ist.

Zur Abklärung der gestellten Fragen suchte der Sprechende das Tatsachenmaterial zu sammeln mit Hilfe einer Erhebung. An 182 Anstalten der deutschen und welschen Schweiz wurde Mitte März 1940 ein Fragebogen versandt, in welchem die einzelnen, im Strafgesetzbuch vorgesehenen Aufgaben in Frageform enthalten waren. Da die Artikel 85 und 92 sowohl für Kinder als auch für Jugendliche, welche geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm oder epileptisch sind — bei Jugendlichen ist außerdem der Fall der Trunksucht vorgesehen — eine besondere Behandlung vorsieht, glaubten wir uns auf diejenigen Fälle beschränken zu dürfen, die keiner dieser Kategorien zugeordnet werden können und wandten uns darum mit unserer Erhebung an lauter Anstalten, die Kinder oder Jugendliche mit geringern oder größern Erziehungsschwierigkeiten aufnehmen. Das Verzeichnis der angefragten Anstalten erhielten wir aus dem uns von Pro Infirmis zur Verfügung gestellten Verzeichnis der Anstalten, welche Bundessubvention erhalten, aus welchem wir die oben genannten Kategorien ausschieden, und das wir aus dem Mitglieder-Verzeichnis des SVERHA und aus dem Anstaltsbuch ergänzten.

Die Antworten liefen nur langsam ein. Bisher die letzte erhielten wir am 2. September! Es fehlen aber immer noch zirka 10%. Befürchteten wir zunächst, zu wenig Anstalten angefragt zu haben, so zeigte sich bald, daß wir auch eine erhebliche Zahl zu viel angefragt hatten. Insbesondere erklärten etliche, „überhaupt keine Kriminellen“, „keine Schwererziehbaren“, „nur sittlich einwandfreie Zöglinge“ aufnehmen zu können. Schlimmer aber war, daß die gestellten Fragen zu einem großen Teil sehr unpräzise beantwortet wurden. Ja, es kam vor, daß ein Heim, das den

*) Vortrag an der 96. Jahresversammlung des Sverha in Bern, 1. Oktober 1940.

Fragebogen schon im Entwurf vorgelegt bekommen hatte, in der definitiven Fassung dieselben und gleichlautenden Fragen im entgegengesetzten Sinne beantwortete als im Entwurf. Wir sahen daraus, daß die einzelnen Fragen noch sehr verschieden interpretiert werden konnten, je nachdem, an was für konkrete Einzelfälle der Heimleiter gerade dachte, als er den Fragebogen ausfüllte. Es ergab sich so die Notwendigkeit, den Sinn der einzelnen Fragen ausführlich klarzulegen, um so die Basis für ein weiteres Vorgehen zu gewinnen. Mit diesen Erläuterungen befaßt sich vor allem das heutige Referat. Die durchgeführte Erhebung ergab in erster Linie einen Einblick in die noch vorliegenden Unklarheiten und Mißverständnisse; sie kann erst in zweiter Linie den Ausgangspunkt bilden für eine exaktere und wohl auch andere Mittel als das eines bloßen Fragebogens verwendende Abklärung der vorliegenden Fragen.

Drei Dinge sind bei der Abklärung der Frage nach Anstaltstypen, welche den Bestimmungen des Strafgesetzbuches entsprechen, zu berücksichtigen:

1. die vom Strafgesetzbuch den Anstalten zugedachten Aufgaben, wie sie für Kinder in den Artikeln 83—85, für Jugendliche in den Artikeln 90—92 vorliegen;
2. die nach pädagogischen Grundsätzen und praktischer Erfahrung mögliche und zweckmäßige Art der Durchführung dieser Aufgaben;
3. die heute faktisch zur Verfügung stehenden Arten von Anstalten und eventuell vorhandenen Ausbaumöglichkeiten oder Ergänzungsnotwendigkeiten.

Wir können so eine juristische, eine pädagogische und eine technisch-organisatorische Seite des Problems unterscheiden. Wir beabsichtigen, die pädagogische Seite, für die wir allein zuständig sind, in den Vordergrund zu rücken. Was die juristische Seite anbetrifft, so liegen in den Verhandlungen des III. Jugendgerichtstages eingehende Erläuterungen vor. Außerdem hat eine unter der Leitung von Prof. Pfenniger entstandene Zürcher Dissertation von Kady über „die Freiheitsentziehung im Jugendstrafrecht der Schweiz, insbesondere die Anstaltsversorgung“ vorgearbeitet. Die technisch-organisatorische Seite aber bedarf einer viel umfassenderen Kenntnis und größerer Erfahrung, als sie der Sprechende besitzt. Um nach dieser Richtung nicht allzu theoretisch zu bleiben, haben wir eine Anzahl von Anstaltsleitern gebeten, in nachfolgenden Kurzreferaten zu unsern Ausführungen Stellung zu nehmen, sei es im Sinne einer Ergänzung oder Kritik, sei es im Sinne einer Illustrierung durch konkrete Beispiele. Wir hoffen durch unsere Ausführungen eine etwas solidere Diskussionsgrundlage zu schaffen und erwarten Wesentliches von der Aussprache, die nicht nur hier im Saal, sondern vor allem weiterhin in kleinern Kreisen unter all denen stattfinden wird, denen die vorliegenden Fragen am Herzen liegen. Wenn unsere Ausführungen aber dazu beitragen könnten, daß bei

der Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches voreilige Neugründungen von Anstalten vermieden werden, so hätten wir etwas sehr Wichtiges erreicht.

Drei Maßnahmen, welche Erziehungsanstalten übertragen werden können, sieht das Strafgesetzbuch für Kinder vor, die das 6., aber nicht das 14. Altersjahr zurückgelegt haben:

1. Erziehung (Art. 84),
2. Beobachtung (Art. 83),
3. besondere Behandlung (Art. 85);

und fünf verschiedene Maßnahmen für Jugendliche, welche das 14., aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben:

1. Erziehung (Art. 91, 1),
2. Beobachtung (Art. 90),
3. besondere Behandlung (Art. 92),
4. Trennung von den übrigen Anstaltsinsassen (Art. 91, 3),
5. Einschließung (Art. 95).

Da sich die drei Maßnahmen gegenüber Kindern bei den Jugendlichen wiederholen, können wir uns für die grundsätzlichen Ueberlegungen zunächst auf die fünf für Jugendliche vorgesehenen Maßnahmen beschränken.

Art. 91 beginnt: „Ist der Jugendliche sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet, so verweist ihn die zuständige Behörde in eine Erziehungsanstalt für Jugendliche.“ — Es handelt sich in dieser Bestimmung um Jugendliche, deren Erziehung vernachlässigt worden ist, und deren Erzieher nicht fähig sind, ihnen eine rechte Erziehung zu geben. Deshalb ist Ueberweisung in eine Anstalt vorgesehen zum Zwecke der Nacherziehung oder der Umerziehung. Außerdem ist angenommen, daß keine besondere Beobachtung oder Behandlung nötig sei, erst recht nicht Trennung von andern Zöglingen wegen Gefährlichkeit; denn für all dies sind besondere Maßnahmen vorgesehen. Es liegt also eine Aufgabe vor, der grundsätzlich jede Anstalt gewachsen sein muß. — Dagegen steht nun die Tatsache, daß einzelne Anstalten erklären, nur sittlich einwandfreie, keine schwererziehbaren, keine kriminellen Zöglinge aufnehmen zu können. Lassen wir einmal die Frage, wann ein Kind als schwererziehbar zu bezeichnen sei, beiseite; denn es ist kaum anzunehmen, daß wir uns darüber einigen würden. Fragen wir uns bloß, welche Gründe eine Anstalt veranlassen können, keine „kriminellen“ Kinder oder Jugendliche aufnehmen zu wollen. Was bedeutet überhaupt die Bezeichnung „kriminell“? Eigentlich sollte damit ein Mensch bezeichnet werden, der sich gegen das bestehende Recht vergangen hat. Faktisch wird aber einfach derjenige so genannt, der für ein begangenes Vergehen vor Gericht gestellt und verurteilt worden ist. Etwas boshaft, aber durchaus zutreffend könnte man sagen: Kriminell wird faktisch derjenige genannt, der sich hat erwischen lassen; und, wenn wir insbesondere an Kinder und Jugendliche denken: der das Unglück gehabt hat, eingeklagt zu werden. Ich könnte Ihnen aber eine Reihe von Fällen aufzählen, die nie vor Gericht gestellt wurden und doch mehr auf dem Kerbholz hatten, als sehr viele der gerichtlich Verurteilten, die mir vorgekommen sind. Und andererseits gibt es unter

den gerichtlich Verurteilten und in eine Anstalt Eingewiesenen alle Uebergänge vom Harmlosesten bis zum Gefährlichsten. Es können deshalb keine pädagogischen Gründe sein, welche die Ablehnung von „Kriminellen überhaupt“ veranlassen. Pädagogisch rechtfertigte sich bloß eine Beschränkung, ein Vorbehalt: die Ausschließung schwererer Grade Gefährlicher und die übrigen Anstaltsinsassen Gefährlicher. Eine Erziehungsanstalt, die „überhaupt keine Kriminellen“ aufnehmen will, tut dies, wenn ich so sagen darf, aus anstaltspolitischen Gründen, wenn mit dem Wort politisch diejenigen Rücksichten und Vorbehalte bezeichnet werden dürfen, welche in erster Linie das Bestehenkönnen der Anstalt im Auge haben. Man wünscht nicht in den Ruf zu kommen, „auch“ oder „immer mal wieder“ einen „Kriminellen“ aufzunehmen. Solche Gründe sind selbstverständlich zu respektieren; manche Anstalt kommt um sie nicht herum. Festzustellen ist nur, daß schon für die Durchführung der einfachsten der vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben eine Anstalt diesen „Ruf“ nicht fürchten darf, daß sie aber aus pädagogischen Gründen die Tatsache der „Kriminalität“ auch nicht zu fürchten braucht, wenn sie Vorbehalte machen darf und diese respektiert werden. Wir brauchen für die Durchführung der Gesetzesbestimmungen aber darüber hinausgehend eine kleinere Zahl von Anstalten, welche auch die Gefährlichen aufnehmen können; und wir brauchen zuletzt noch mindestens eine Anstalt, welche diejenigen in jedem Falle aufnimmt, die sonst niemand mehr will, die keine andere Anstalt behalten kann.

Halten wir also dreierlei fest:

1. Die vom Gericht angeordnete Maßnahme der Erziehung kann jede Erziehungsanstalt übernehmen, die nicht aus andern als erzieherischen Gründen den Ruf, Kriminelle aufzunehmen, meiden muß.

2. Jede Erziehungsanstalt, die sich Kinder vom Gericht zuweisen läßt, muß die Möglichkeit haben, zur Einweisung eines Zöglings den Vorbehalt zu machen, daß sie erst prüfen dürfe oder daß geprüft werde, ob er in ihren Rahmen paßt.

3. Als erster Anhaltspunkt für eine Unterscheidung verschiedener Anstaltstypen unter dem Gesichtspunkte des Strafvollzuges ergibt sich die Unterscheidung von Anstalten für leichtere und solchen für schwerere Fälle. Darin liegt das pädagogisch berechtigte Moment, das in der Abweisung jeder Art von Kriminellen mitspielt. — Wir werden aber auf diesen Punkt in einer noch dringlicheren Form zurückgeführt werden.

Unter welchen Voraussetzungen kann ein Heim die Aufgabe der Beobachtung übernehmen? — Unerläßlich ist dazu zweierlei:

Die Mitarbeit eines Facharztes und die besondere Vorbildung des Erziehers.

Beobachtung verlangt auf alle Fälle eine intensive Zusammenarbeit von Arzt und Erzieher. Der Arzt sollte wenn möglich psychiatrisch und neurologisch vorgebildet sein, dazu über genügende Erfahrungen mit schwierigen Kindern verfügen und ein Urteil darüber besitzen, was für Feststellungen für den Gerichtsentscheid wichtig sind.

Es ist durchaus möglich, daß ein Kinderarzt oder der Hausarzt eines Heimes durch sein intensives Teilnehmen am Heimleben, sowie an Ergehen und Schicksal der Kinder die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat, um der Aufgabe der Beobachtung zusammen mit dem Heimleiter dienen zu können. Wenn wir auch eine Angabe machen über den minimalen Zeitaufwand des Arztes in einem Heim, welches öfters Beobachtungsfälle aufnimmt, so kann dies nur in sehr approximativer Weise geschehen. Nur um diesen Punkt nicht zu übergehen, möchten wir beifügen, daß wir glauben, daß der begutachtende Arzt sich mindestens jede Woche während eines halben Tages im Heim unter den Kindern aufhalten sollte.

Was die besondere Vorbildung des Erziehers betrifft, so halten wir drei Momente für wichtig. Erstens bedarf der Erzieher, schon um mit dem Arzt zusammenarbeiten zu können, gewisser biologisch-medizinischer Kenntnisse. Nur so wird er die Fragen und Anweisungen des Arztes richtig verstehen und sich über alles mit ihm verständigen können; nur so kann er überhaupt von der Wichtigkeit der ärztlichen Feststellungen sich ein richtiges Bild machen. Zweitens muß er eine Reihe von einfachen psychologischen Prüfungsverfahren kennen, welche eine fortwährende Kontrolle der freien Beobachtung ermöglichen. Zwar gibt es nur sehr wenige Gebiete des kindlichen Verhaltens, für welche sich Normen, allgemein gültige Maßstäbe in leicht faßlicher und leicht nachprüfbarer Form aufstellen lassen, immerhin genug, daß durch sie eine wirksame Selbstkritik des Beobachters ermöglicht werden kann. Drittens aber ist als auf das wichtigste Moment darauf hinzuweisen, daß die besondere Ausbildung durch einen die bisherigen Erfahrungen zusammenfassenden Lehrgang den Beobachter von vornherein mit vielem von dem bekannt macht, was ihm etwa begegnen könnte, und öffnet ihm damit die Augen für manches, was er sonst so lange übersehen würde, als es ihm nicht in ganz krasser Weise begegnete. Wir bemerken ja zumeist nur das, was wir schon wissen und erwarten. Selbstverständlich braucht auch der vorgebildete Erzieher noch Erfahrung und vor allem Erfahrung. Aber er wird die nötigen Erfahrungen leichter und sicherer machen, empfänglicher und aufgeschlossener sein für neue Erfahrungen, wenn er eine gute Vorbildung genossen hat. Umgekehrt gilt natürlich: Es ist das Kriterium einer guten Ausbildung, daß sie die Einbildung zerstört und die Empfänglichkeit für neue Erfahrungen steigert.

Neben diesen beiden bereits als unerläßlich bezeichneten Punkten müssen wir von einer Anstalt, welche Kinder zur Beobachtung aufnehmen will, als selbstverständlich voraussetzen, daß ein erzieherisch gutes Milieu vorhanden sei, und daß der Erzieher, dem die Beobachtung übertragen ist, Zeit für seine Aufgabe habe, insbesondere für die Eintragung der täglichen Notizen und für die Ausarbeitung des Beobachtungsberichtes. Was zwar die täglichen Notizen betrifft, so scheint die Erfahrung zu zeigen, daß es dazu viel

weniger der Zeit, als ganz einfach der Selbstdisziplin bedarf.

Da die genannten, für die Beobachtung unerläßlichen Voraussetzungen nicht in jedem Heim erfüllt sein können, stellt das Beobachtungsheim einen besondern Typus dar. —

Die beiden Artikel 85 und 92 sagen zunächst nur: „Erfordert der Zustand des Kindes (resp. des Jugendlichen) eine besondere Behandlung... so ordnet die zuständige Behörde die besondere Behandlung an.“ — Dabei ist von einer Anstaltsunterbringung nicht ausdrücklich die Rede. Es ist dabei auch nicht notwendigerweise an eine Behandlung in einer Erziehungsanstalt zu denken. Es kann eine besondere Behandlung durch den körperlichen Zustand des Kindes notwendig gemacht sein, wenn dieses krank, verletzt, gesundheitlich vernachlässigt ist. Denken wir insbesondere etwa an zahnärztliche, augenärztliche, ohrenärztliche Behandlung, so braucht diese in der Regel überhaupt nicht in einer Anstalt vollzogen zu werden. Wenn aber die beiden Artikel die besondere Behandlung „namentlich“ dann für notwendig erachten, „wenn das Kind, resp. der Jugendliche geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm oder epileptisch ist“ (wozu beim Jugendlichen noch der Fall der Trunksucht erwähnt wird), so sind das lauter Umstände, welche die Behandlung in einer Anstalt, ja, Anstaltserziehung nötig machen. Da die hier zu ergreifenden Maßnahmen und die ihnen entsprechenden Anstaltstypen ungleich weniger problematisch sind, haben wir sie schon zu Beginn von unserer Betrachtung ausgeschlossen. Darüber hinaus aber besteht noch eine dritte Möglichkeit der besondern Behandlung, die nun so beschaffen ist, daß sie einer Erziehungsanstalt übertragen werden muß. Es handelt sich dabei um diejenigen Fälle, die zufolge eines schwereren Grades von Schwererziehbarkeit einer besondern erzieherischen Behandlung bedürfen, um schwierigere Fälle also, aber nun schwierig nicht im Sinne der Gefährlichkeit oder der Gefährdung anderer Zöglinge, sondern schwierig im Sinne der größern Problematik, der größern Differenziertheit, der psychischen Komplikationen, der weniger leichten Durchschaubarkeit. Es handelt sich um diejenigen Psychopathen, die nicht gefährlich sind, aber in einem Maße an sich selbst leiden, daß ihnen nur bei einem intimen Eingehen und Teilnehmen des Erziehers an ihren Konflikten geholfen werden kann, welchen gegenüber der Erzieher daher einer spezifischen Erfahrung bedarf, wenn er über der starken Einfühlung in das individuelle Erleben seines Zöglings das trotz allem geltende Ziel der Einordnung in die Welt, wie sie nun einmal ist, nicht aus den Augen verlieren will. Es handelt sich weiter um die analogen Typen der Neuropathen und der Neurotiker; ebenso um jene Milieugeschädigten und Verwahrlosten, die infolge einer großen Sensibilität und guten Intelligenz ihre fatalen Erlebnisse in komplizierter Weise innerlich falsch verarbeitet haben. Kurz, es handelt sich um diejenige erzieherische Behandlung, welche den Namen der Heilerziehung trägt. Das Heilerziehungs-

heim als besonderer Typus wird notwendig insbesondere darum, weil hier die Erziehung zur Gemeinschaft ungleich größern Schwierigkeiten begegnet. Ein Kind, das nur darum asozial geworden ist, weil es noch nie einer rechten Gemeinschaft begegnet ist, entwickelt in der Regel sehr rasch seine gemeinschaftswilligen Kräfte, wenn es in die Gemeinschaft eines Erziehungsheimes versetzt wird. Liegt aber Asozialität begründet in einem verhärteten Konfliktskern, wie bei der Neurose, in einer anlagemäßig bedingten Konfliktbereitschaft, wie bei der Psychopathie, in einer anlagemäßig bedingten beständigen Ueberlastung derjenigen Kräfte, welche Konflikte bestehen könnten und sollten wie bei der Neuropathie, dann muß die Erziehung immer wieder mit einer so weitgehenden Berücksichtigung des individuellen Leidens beginnen, daß damit das Gemeinschaftsleben im Heim oder in der Erziehungsgruppe sehr oft nicht etwas einfach Vorhandenes und damit einer der beständig wirksamen Erziehungsfaktoren sein kann, sondern etwas beständig Gefährdetes, erst noch zu Suchendes, Anzustrebendes, zu Erringendes bleibt.

Wir kommen darum zum Schluß, daß eine weitere Typisierung notwendig daraus hervorgeht, daß Erziehungsheime für verlassene, vernachlässigte und gefährdete Kinder, die in guter Umgebung auf die Dauer keine größern Schwierigkeiten machen, unterschieden werden müssen von eigentlichen Heilerziehungsheimen, welche in der Lage sind, eine besondere erzieherische Behandlung durchzuführen.

Es ist hinreichend bekannt, daß heilpädagogische Arbeit Zusammenarbeit von Arzt und Erzieher erfordert. Die Voraussetzung dafür, daß ein Heim heilpädagogische Aufgaben im engern Sinne übernehmen kann, sind daher ähnliche, wie wir sie bereits für die Aufgabe der Beobachtung namhaft gemacht haben: Mitwirkung des Arztes und besondere Vorbildung des Erziehers; wir brauchen nicht noch einmal darauf zurückzukommen. Es folgt aber daraus ohne weiteres, daß die Frage, ob ein Heilerziehungsheim nicht auch zugleich Beobachtungsfälle übernehmen könne, sehr nahe liegt. Wir werden später darauf zurückkommen.

Zunächst haben wir uns noch mit den beiden Maßnahmen der Trennung eines Zöglings von den übrigen Anstalts-Insassen und der Einschließung zu befassen. Sie sind beide nur für Jugendliche vorgesehen.

Art. 91, 3 sagt: „Ist der Jugendliche besonders verdorben oder hat er ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, so ist er in eine Erziehungsanstalt einzuweisen und von den übrigen Insassen zu trennen.“ Nach der Formulierung des Gesetzes sollte also die Maßnahme der Isolierung zu derjenigen der Anstaltseinweisung im gegebenen Falle hinzutreten können, gleichsam als Verschärfung. Darnach sind theoretisch zwei Möglichkeiten vorhanden: Entweder müssen Anstalten zur Verfügung stehen, welche einzelne ihrer Zöglinge von den übrigen getrennt halten können, oder aber solche Anstalten,

welche überhaupt ihre Zöglinge in gewissem Ausmaße voneinander getrennt halten. Bleiben wir aber dabei, daß auch der Vollzug dieser Strafmaßnahme immer noch der Erziehung, vor allem aber der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu dienen hat, so erhebt sich die Frage, welche Möglichkeiten für die Durchführung dieser Maßnahme unter pädagogischen Gesichtspunkten überhaupt bestehen, und welcher der beiden theoretisch möglichen Durchführungsarten der Vorzug zu geben ist.

Zwei Gesichtspunkte sind in dieser Frage entscheidend.

Einerseits ist die Erziehung zur Gemeinschaft nur möglich durch Erziehung in der Gemeinschaft, d. h. nur da, wo zum mindesten immer wieder versucht werden kann, ein Gemeinschaftsleben aufzubauen. Es kann also die Maßnahme der Isolierung nur so gemeint sein, daß da, wo straffe Führung und strenge Aufsicht möglich ist, der Versuch eines Gemeinschaftslebens in Arbeit und Freizeit versucht werden soll, daß aber überall, wo dies unmöglich erscheint, insbesondere aber während der Zeit der Nachtruhe und damit dann in einzelnen Fällen, so weit dies nötig wird, auch tagsüber der bestehenden Gefährlichkeit eines Zöglings und Gefährdung der andern durch Isolierung vorgebeugt werden kann.

Andererseits ist die Maßnahme der Trennung von den übrigen Anstaltsinsassen offenbar als Verschärfung der Strafe vorgesehen, und zwar auf Grund eines „hohen Grades von Gefährlichkeit“, wie sie in besonderer Verdorbenheit, in einem spezifischen Verbrechen oder schwerem Vergehen zum Ausdruck gekommen ist. Es handelt sich hier also immer im Zöglinge, die jenen schwereren Formen der Schwererziehbarkeit zuzuordnen sind, für welche wir schon früher fanden, daß sie der Erziehungsanstalt mit leichteren Fällen nicht zugewiesen werden dürfen.

Aus beiden Gründen folgt nun aber, daß es offenbar nicht angeht, einer Anstalt, deren Zöglinge nicht voneinander getrennt zu werden brauchen, einzelne zuzuweisen, welche doch isoliert werden müßten; denn das würde mit sich bringen, daß in Arbeit und Freizeit um der Erziehung auch dieser schwereren Fälle willen immer wieder leichtere und schwerere Fälle zusammenkämen, was gerade ausgeschlossen werden sollte. Es bedarf folglich für die Durchführung der Maßnahme der Isolierung eines besondern Anstaltstypus — wir können kurz von der geschlossenen Anstalt sprechen und zur Unterscheidung die Anstalt für die leichtern Fälle als die offene Anstalt bezeichnen — der geschlossenen Anstalt, in welcher für die Zeit der Nachtruhe die Zöglinge voneinander getrennt gehalten werden können, wodurch ohne weiteres auch die Möglichkeit gegeben ist, sie wenn nötig auch während der Freizeit zu isolieren. Wenn aber auch die offene Anstalt eines oder mehrere Isolierzimmer sich einrichtet als relativ selten zu benützende Erziehungsmittel für ihre leichtern, nicht gefährlichen Fälle, so ist das etwas anderes und darf nicht als Anlaß für die Zuweisung von Zöglingen

benützt werden, die von Anfang an und dauernd oder doch für längere Zeit zu isolieren sind.

Es ist nun aber weiter zu beachten, daß sich unter den wegen ihrer Gefährlichkeit und wegen der Gefährdung anderer Anstaltsinsassen zu isolierenden Jugendlichen noch einmal ein besonderer Typus befindet, der nun auch für das einfache und streng überwachte Gemeinschaftsleben einer geschlossenen Anstalt nicht tragbar ist. Denken wir beispielsweise an die brutalen und gewalttätigen Querulanten und Händelstifter, oder an die schleichenden und hinterhältigen Homosexuellen, insbesondere an die sogenannten Strichjungen. Für diese zwar durchaus nicht unerziehbaren, aber selbst für das Gemeinschaftsleben einer geschlossenen Anstalt erst noch einer Vorbereitung bedürftigen Jugendlichen brauchen wir nochmals einen besondern Anstaltstypus, in welchem nun entweder die Möglichkeit besteht, eine restlose Trennung durchzuführen oder doch da, wo dies unvermeidlich ist, nur auf die gleiche Art Gefährlichen zusammenkommen zu lassen, so daß die Beeinflussung und „Ansteckung“ anderer durch sie ausgeschlossen werden kann.

Auf eine ähnliche Notwendigkeit werden wir hingewiesen durch Art. 93, der folgenden Passus enthält: „Erweist sich während des Anstaltsaufenthaltes ein Jugendlicher, der das 18. Altersjahr erreicht hat, als unverbesserlich oder bedingt sein Verhalten eine Gefahr für die Erziehung der übrigen Zöglinge, so kann ihn die zuständige Behörde in eine Strafanstalt versetzen. In der Strafanstalt sollen Jugendliche von mündigen Gefangenen in der Regel getrennt gehalten werden.“

Da es sich in diesem Artikel um Minderjährige handelt (welche das 18., aber nicht das 20. Altersjahr überschritten haben), gehörte eigentlich seine Erörterung nicht mehr in den Rahmen hinein, den wir uns gesteckt haben. Für Minderjährige zwischen 18 und 20 Jahren sind Strafen wie für Erwachsene vorgesehen, nur daß wegen der Minderjährigkeit mildernde Umstände zugebilligt werden. Das Wort „unverbesserlich“ aber erinnert an jene Schwersterziehbaren, die zuweilen schon früh als solche erkennbar sind, und an welchen alle unsere erzieherischen Bemühungen scheitern. Es sind vor allem jene Haltlosen, welche immer und immer wieder jemanden finden, der mit ihnen von vorne anfängt, weil er glaubt, alle bisherigen Versuche hätten es nur nicht richtig angepackt, bis er genau dieselben Mißerfolge erlebt wie seine Vorgänger. Die verschiedenen Bezeichnungen, welche diese Art von Haltlosen erhalten haben — die „Gefühlsblöden“ heißen sie bei Hanselmann, die „Anethischen“ bei Kramer und Von der Leyen, die „Gemütsarmen“ bei Schröder — zielen alle auf dasselbe hin, auf die Annahme eines anlagemäßigen Defektes, der notwendigerweise zur Haltlosigkeit und Asozialität führt, und der bisher mit keinen Mitteln zu beheben oder auszugleichen ist. Zwar haben jahrelange, unermüdliche Erziehungsversuche insbesondere Ruths von der Leyen ergeben, daß sich unter vermeintlich „Un Erziehbaren“ oft solche befanden, welche die Bemühungen des Erziehers schließlich doch noch belohnten, bei welchen die ethische Anlage,

die Gemüts tiefe nur in früher Kindheit durch brutale Erlebnisse zertreten und gänzlich verschüttet worden waren. Solche Erfolge zeigen aber nur, daß einerseits die Diagnose „unerziehbar“ nie mit Sicherheit gestellt werden kann und auf keinen Fall zu früh, daß sie bloß auf Grund einer großen, gerade solche Fälle betreffenden Erfahrung und nachdem alle Versuche wirklich und ernsthaft gemacht worden sind, möglich ist. Sie zeigen aber andererseits, wie es auch im Falle eines durch außergewöhnlich brutale Milieueinflüsse gemütsarm gewordenen einen Ausnahmehilfswort Erzieher braucht, um den Schaden wieder gut zu machen, den zu finden ein großes Glück ist, mit dessen Vorhandensein aber nicht gerechnet werden kann. Dürfen wir mit einer absoluten Grenze im Kinde nie rechnen, so müssen wir uns doch zu unsern Grenzen als Erzieher bekennen.

Hanselmann führt darüber in der V. These seiner „Heilpädagogischen Wünsche zur Schaffung der kantonalen Einführungsgesetze zum eidgenössischen Strafgesetzbuch“, die er am III. Jugendgerichtstag vorgelegt hat, folgendes aus: „Jedes kantonale Einführungsgesetz muß Bestimmungen aufnehmen, die es ermöglichen, hochgradig triebhafte Geistesschwache der leichtern und mittlern Grade und vor allem auch die haltlosen Psychopathen in die dauernde „Verwahrung“ überzuführen, entweder an Stelle eines Strafvollzuges oder nach demselben. Die Erfahrung bei uns und in allen Kulturländern hat in gleicher Weise gezeigt, daß der Tatbestand der Haltlosigkeit, der sogenannten moral insanity, weder nervenärztlich noch heilpädagogisch wesentlich beeinflussbar ist. Haltlose Psychopathen sind aber als Hochstapler, Heiratsschwindler, Unternehmungsschwindler, Betrüger, sexuell Verwahrloste gerade deswegen besonders sozial gefährlich und gefährdend, weil sie auf intellektuellem Gebiet oft gut entwickelt sind. — Für diese Haltlosen müssen neue Anstalten geschaffen werden, für die wir die Bezeichnung „Zwischenanstalt“ vorgeschlagen haben, um dadurch anzudeuten, daß diese Jugendlichen und Erwachsenen dauernd zwischen Gesundheit und Krankheit stehen, d. h. zuzeiten als „Nervenranke“ behandelt werden müssen, zuzeiten aber voll zur Arbeit und damit zu ihrer Selbsterhaltung herangezogen werden können; da die Situationen innert dieser Grenzen oft von Tag zu Tag wechseln, muß die Zwischenanstalt eingerichtet sein wie eine Irrenpflegeanstalt und wie ein Arbeitshaus... Die jugendlichen Haltlosen bedeuten als Schwerst- und Unerziehbare heute eine untragbare Belastung der Erziehungsanstalten. Der bittere Entschluß und Beschluß, in diesem Falle die Interessen der Gemeinschaft gänzlich vor die Interessen des Individuums zu stellen, ist um so wirksamer, je früher er vollzogen wird, weil er sozusagen später immer einmal doch noch vollzogen werden muß, nachdem eine Fülle nicht wieder gut zu machender Schäden gestiftet worden sind.“

Nehmen wir nun an, daß eine solche Zwischenanstalt für Jugendliche so eingerichtet würde, daß eine Versuchs- oder Arbeitsabteilung von

einer reinen Verwahrungsabteilung unterschieden würde, wobei ein Uebergang von der einen in die andere dieser Abteilungen beständig möglich wäre (ein täglich vor Arbeitsbeginn stattfindender Rapport unter Leitung des Arztes würde darüber bestimmen), dann hätten wir in der Arbeits- oder Versuchsabteilung einer solchen Zwischenanstalt auch den Anstaltstypus vor uns, in welchem jene selbst noch für die geschlossene Erziehungsanstalt zu gefährlichen Jugendlichen (Gewälttätige, Strichjungen) zeitweilig und fürs erste untergebracht werden könnten. — Daß die Leitung einer solchen Anstalt ungeheure Anforderungen an die menschlichen Qualitäten eines Erziehers stellte, mag nur eben angedeutet sein. —

Was schließlich noch die Maßnahme der „Einschließung“ betrifft, so sei gleich festgestellt, daß ihre Durchführung nicht einer Erziehungsanstalt zugemutet werden sollte. — Art. 95 bestimmt: „Ist der Jugendliche weder sittlich verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet, hat er kein Verbrechen oder schweres Verbrechen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, und bedarf er keiner besondern Behandlung, so erteilt ihm die ständige Behörde einen Verweis oder bestraft ihn mit Buße oder mit Einschließung von einem Tag bis zu einem Jahr... Die Einschließung darf nicht in einem Gebäude vollzogen werden, das als Strafanstalt oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt. Im übrigen wird die Einschließung wie die Haft vollzogen.“ — Die letztere Bestimmung bedeutet: Der Eingeschlossene trägt eigene Kleidung, erhält Anstaltskost, kann Besuche empfangen; sein Briefverkehr ist nur so weit eingeschränkt, als es die Anstaltsordnung verlangt; die Nachtruhe ist in Einzelhaft zu verbringen.

Weil diese Maßnahme nicht in Anstalten für Erwachsene vollzogen werden darf, stellt sich die Frage, ob sie Erziehungsanstalten überbunden werden könne. Kurz und bündig antwortet ein Anstaltsleiter auf die drei diesbezüglichen Fragen in unserm Fragebogen:

Können Sie die Maßnahme der „Einschließung“ durchführen? — Nein.

Besitzen Sie verschließbare Einzelzimmer? — Ja.

Auf welche Weise können Sie den Eingeschlossenen „angemessen beschäftigen“?

— Auf keine Weise.

Bündiger läßt es sich eigentlich nicht mehr sagen. Nur um die Begründung sichtbar zu machen, müssen wir etwas mehr Worte brauchen.

Die Maßnahme der Einschließung wird dort angewendet, wo eine Nacherziehung nicht nötig zu sein scheint; ihr Zweck ist nur derjenige der Warnung. Dazu möchte man nun wohl einwenden, daß es eigentlich nur zwei Möglichkeiten gebe. Entweder es läßt sich nach der Erschütterung von Vergehen, Schuld und Verhör mit einem jungen Menschen reden; er zieht sich eine Lehre aus dem Vorgefallenen und bringt es fertig, sich in Zukunft auch daran zu halten. In diesem Falle ist die Einschließung als Warnung, Witzigung, Denkkettel gar nicht nötig. Zeigt aber ein

junger Mensch bei dieser Gelegenheit keinen guten Willen, oder vermag er sich trotz guten Willens nicht zu halten, dann braucht er Erziehung und nicht bloß einen Denkkzettel. Dieser Argumentation wird aber nun entgegengehalten, was schon vor 21½ Jahrtausenden ein chinesischer Weiser mit diesen Worten geschrieben hat: „Wenn der geringe Mensch nicht eingeschüchtert wird, so bessert er sich nicht; wird er aber im kleinen zurechtgebracht, so nimmt er sich im großen in acht; das ist ein Glück für den geringen Menschen.“ Geben wir nun aber angesichts so alter Weisheit zu, daß die bloße Witzigung unter Umständen zu rechtfertigen sei, so vermögen wir doch nicht einzusehen, wie die Maßnahme der Einschließung in diesem Sinne wirken soll, wenn sie länger als 14 Tage, oder sagen wir länger als einen Monat dauert. Das Gesetz aber sieht Einschließung vor für die Dauer von einem Tag bis zu einem Jahr. Maß nun schon für die kürzeste Einschließung der Eingeschlossene „angemessen beschäftigt“ werden — worüber wir wohl keine Worte zu verlieren brauchen —, so wird für eine länger als einen Monat dauernde Einschließung die bloße „Beschäftigung“ eben nicht mehr genügen, sondern nun wird der Jugendliche wirklich und richtig arbeiten müssen. Das wird er aber in der Regel eben dann nicht können, wenn er sich eine so schwere Maßnahme zugezogen hat. Also stellt sich die Aufgabe, ihn zur Arbeit — und damit wahrscheinlich dann auch noch zu manchem anderen — zu erziehen. Muß er aber erzogen werden, dann soll man ihn auch zur Erziehung einweisen und nicht bloß zur Einschließung. Woraus folgt, daß eine Erziehungsanstalt, gleichviel welchem Typus sie angehöre, einen Zögling entweder zur Erziehung übernimmt oder aber überhaupt nicht übernehmen kann.

Es ist schon am III. Jugendgerichtstag ausgesprochen worden, daß zu hoffen sei, es werde die Maßnahme der Einschließung möglichst wenig gehandhabt. Sollten aber da und dort kurzfristige Einschließungen zum Zwecke der Warnung und Witzigung doch für nötig erachtet werden, so brauchen wir dafür eine besondere Einrichtung. Erziehungsanstalten können die Maßnahme der Einschließung nicht durchführen. —

Nach all diesen Erörterungen bedürfen wir nun nur noch einer letzten Vorbereitung, um die für den Strafvollzug an Kindern und Jugendlichen notwendigen Typen von Erziehungsanstalten aufstellen zu können. Wir haben bisher ausschließlich nach Typisierungsnotwendigkeiten gesucht. Gibt es auch Möglichkeiten der Kombination, Möglichkeiten, einer und derselben Anstalt verschiedene Aufgaben übertragen zu können?

Wir brauchen zur Erörterung dieser Frage nicht mehr so sehr ins einzelne zu gehen wie bisher. Einerseits bleiben uns neben den Unterscheidungsnotwendigkeiten, die wir gefunden haben, nur noch wenige Möglichkeiten übrig für allfällige Zusammenlegungen: so diejenige der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im selben Heim, und weiterhin die Kombination von Heilerziehung und Beobachtung. Und anderer-

seits lehrt die Erfahrung, daß, wenn in einer Anstalt bei verschiedenen Zöglinge verschiedene Einweisungszwecke vorliegen, die darin sich stellende Aufgabe nur durchführbar ist, wenn die baulichen Verhältnisse eine Trennung in Gruppen gestatten, und wenn die Gruppen mit verschiedenem Einweisungszweck und verschiedenem Erziehungsziel jede unter besondere Leitung gestellt werden können.

Darnach können wir ganz einfach feststellen, daß Kinder und Jugendliche derselben Kategorie (d. h. bei welchen keine der namhaft gemachten Typisierungsnotwendigkeiten vorliegt) sehr wohl in derselben offenen Erziehungsanstalt oder im selben Heilerziehungsheim untergebracht werden können, wenn sie in Erziehungsgruppen getrennt voneinander wohnen und arbeiten können und jede Gruppe ihren besondern Gruppenleiter besitzt. — Offene Erziehungsheime, die nur Kinder aufnehmen, können auch zugleich Knaben und Mädchen aufnehmen; die Trennung in Gruppen nach Geschlechtern ist selbstverständlich. Je komplizierter aber die Fälle sind, je mehr sich das Heim dem Typus des Heilerziehungsheimes nähert, desto größer werden die sich ergebenden Schwierigkeiten und Gefahren bei gleichzeitiger Aufnahme von Knaben und Mädchen im schulpflichtigen Alter, desto mehr ist also auch hier schon zu einer Trennung der Geschlechter in verschiedenen Anstalten zu raten. Selbstverständlich aber ist diese Trennung bei Jugendlichen. — Weiterhin kann die Aufgabe der Beobachtung und der Erziehung dort kombiniert werden, wo die Voraussetzungen der Beobachtung auch für den Erziehungsbetrieb gelten, im Heilerziehungsheim. Ihm kann jederzeit eine Beobachtungsabteilung angegliedert werden. Je mehr übrigens das Heilerziehungsheim die nachgehende Fürsorge für seine Entlassenen wirksam auszubauen in der Lage ist, um so früher kann es seine Zöglinge entlassen, um so mehr dient der Heimaufenthalt nur der Abklärung und dem Beginn der Umerziehung, desto mehr können sich darum in ihm Beobachtung und Erziehung durchdringen und bedürfen nicht einmal mehr einer Trennung in verschiedenen Abteilungen. Dem entspricht es, wenn neuerdings auch Stimmen laut werden, welche für die ausgesprochene Beobachtungsstation die Angliederung einer Erziehungsabteilung wünschen, nicht zuletzt darum, weil eben der Erziehungsversuch eine der besten Beobachtungsgelegenheiten ist.

Zusammenfassend können wir sagen: Wir glauben den Aufgaben, welche das eidgenössische Strafbuch für Erziehungsanstalten vorsieht, gerecht werden zu können durch folgende fünf Typen von Erziehungsanstalten:

1. Das offene Erziehungsheim für verlassene, vernachlässigte und gefährdete Kinder.

Es kann vom Gericht überwiesene Kinder oder Jugendliche aufnehmen, wenn ihm die schwereren (gefährlichen oder gefährdenden) und die schwierigeren (seelisch komplizierteren und einer ausgesprochen heilpädagogischen Behandlung bedürftigen) Fälle nicht

zugemutet werden. Innerhalb dieses Typus gibt es eine reiche Fülle von Varianten, vor allem Heime für Kinder und Heime für Jugendliche, für Knaben und Mädchen, mit Heimschulen und mit verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten. Wir besitzen heute eine große und wohl auch genügende Anzahl solcher Heime.

2. Das Heilerziehungsheim mit angegliederter Beobachtungs-Abteilung.

Heilerziehungsheime brauchen wir weniger als offene Erziehungsheime, immerhin doch wohl mehr, als wir heute besitzen. Eine größere Anzahl von offenen Erziehungsheimen haben sich in letzter Zeit diesem Typus genähert gerade dadurch, daß sie für die Aufgabe der Beobachtung in Anspruch genommen wurden. Hier liegt eine Entwicklungsmöglichkeit für das eine oder andere der offenen Erziehungsheime vor, in eben dem Ausmaße, als es in der Lage ist, sich die Mitarbeit eines Spezialarztes zu sichern.

3. Die geschlossene Erziehungs-Anstalt mit Beobachtungsabteilung.

Sie nimmt ausschließlich Jugendliche auf und ist dadurch gekennzeichnet, daß ihre Insassen die Nachtruhe in verschließbaren Einzelzimmern verbringen. In ihre Beobachtungsabteilung werden Jugendliche aufgenommen, welche für ein offenes Heim als zu gefährlich oder gefährdend betrachtet werden müssen.

4. Die Beobachtungsstation.

Sie nimmt diejenigen Beobachtungsfälle auf, für welche der wöchentlich einmalige Besuch des Arztes im Heilerziehungsheim nicht genügt, sondern welche der Arzt täglich sehen muß, weiterhin Fälle, die während der Beobachtung einer gleichzeitigen nervenärztlichen Behandlung bedürfen. Die Beobachtungsstation steht unter der Leitung des Spezialarztes selber.

5. Die „Zwischenanstalt“.

Sie gliedert sich in zwei Abteilungen, eine Versuchs- oder Arbeitsabteilung und eine Verwahrungsabteilung.

Besondere Lokalitäten für die Aufnahme von Arrestanten, in welche auch Jugendliche während der Untersuchungshaft eingewiesen werden könnten, müßten für die Durchführung der als „Einschließung“ bezeichneten Maßnahme wohl erst noch eingerichtet werden. Sie sind aber nicht als ein Typus der Erziehungsanstalt zu betrachten.

Die aufgezählten Typen von Erziehungsheimen wollen nicht mehr sein als eine Diskussionsgrundlage. Eine weitergehende Typisierung als die vorgeschlagene halten wir aber für unangebracht, weil sie sehr bald zu einem bloßen Unterschied in der Namengebung führen würde. Wir möchten immerhin als auf einen Vorzug unserer Aufstellung darauf hinweisen, daß darin die Gesichtspunkte des Strafvollzuges mit denjenigen der Erziehung überhaupt zur Deckung gelangen. Sollte sich unsere Einteilung als brauchbar erweisen, so

wäre damit sogar noch eine Art von Beweis für die Richtigkeit der zu Beginn gemachten Behauptung erbracht, daß nämlich das Anstaltswesen in seiner eigenen Entwicklung auf dieselben Formen hinzielt, welche sich jetzt auch für die Durchführung des Strafvollzuges an Kindern und Jugendlichen als notwendig erweisen.

Zuletzt bildet jedes Heim einen Typus für sich. Darüber wollen wir froh sein. Gerade dies wollen wir ausnützen auch noch für die Durchführung des Strafvollzuges. Das aber ist nur möglich, wenn an jedem Ort in der jeweiligen Behörde eine maßgebende Persönlichkeit vorhanden ist, die in engem Kontakt mit den verschiedenen Heimen steht, eine genaue Kenntnis ihrer Eigenart besitzt und die Wirkungsmöglichkeiten ihrer pädagogischen Atmosphäre ebenso gut zu beurteilen versteht, wie er sich einzuführen vermag in die Not der einzelnen kindlichen Seele, der zu helfen ihm übertragen ist. Wohl brauchen wir eine Reihe von typischen Institutionen. Aber darüber hinaus sind wir noch viel mehr angewiesen auf die reiche Mannigfaltigkeit eines in diesem Rahmen gedeihenden pädagogischen Lebens und auf eine immer wieder sich erneuernde Anzahl von Persönlichkeiten in Anstaltsleitung und Jugendgericht, welche in jedem „Fall“ das Einmalige und Einzigartige zu sehen vermögen und zu berücksichtigen wissen.

Résumé de l'article

„Eidg. Strafgesetzbuch u. Erziehungsanstalten“

(Code pénal suisse et établissements d'éducation)

Le Code pénal suisse entre en vigueur le 1er janvier 1942. Il contient de nombreuses dispositions concernant les jeunes délinquants, dispositions dont l'exécution devra être confiée à des établissements spécialement affectés à ce but. Les établissements de ce genre existant actuellement seront classés en différentes catégories, dont chacune accueillera un genre spécial de délinquants. 182 questionnaires ont été envoyés aux établissements intéressés; ces questionnaires étaient consacrés aux tâches pouvant entrer en ligne de compte. Les art. 85 et 92 se rapportent aux jeunes gens et aux enfants atteints de maladies mentales, de cécité, d'épilepsie ou de surditité, de même qu'aux jeunes gens s'adonnant à la boisson. Pour ceux-ci, des asiles en nombre suffisant existent aujourd'hui déjà. 90% des questionnaires ont été retournés, et les réponses données étaient en partie imprécises.

Dans son exposé, le Dr Moor prend en considération les principes pédagogiques ayant de l'importance au point de vue des art. 83—85 et 90—92.

Pour les sujets ayant atteint l'âge de 6 ans, mais n'ayant pas encore 14 ans, le Code pénal prévoit: 1^o l'éducation (art. 85); 2^o l'observation (art. 83); 3^o un traitement spécial (art. 85); cinq mesures différentes pourront être appliquées aux jeunes gens ayant dépassé 14 ans, mais n'ayant pas encore 18 ans, soit 1^o l'éducation (art. 91, 1);

2^o l'observation (art. 90); 3^o un traitement spécial (art. 92); 4^o la séparation d'avec les autres pensionnaires de l'établissement (art. 91, 3); 5^o la claustration (art. 95).

Si l'établissement se charge de l'observation, il faudra que le médecin spécialiste prête son aide et que l'éducateur ait subi une préparation spéciale. Il faudrait que le médecin possédât une préparation psychiatrique et neurologique et que l'éducateur disposât de connaissances de médecine biologique, tout en étant à même d'organiser des examens psychologiques, grâce à l'expérience acquise précédemment.

Un traitement spécial ne suppose pas toujours l'internement dans un établissement (art. 85 et 92). Les sujets difficilement éduqués et chez lesquels l'on constate des complications psychiques, soit les psychopathes, les neuropathes et les neurotiques, de même que les enfants ou jeunes gens ayant vécu dans un milieu laissant à désirer ou ayant manqué de surveillance et de soins, ont besoin d'une éducation qui doit être en même temps „thérapeutique“. C'est pourquoi des homes spécialement affectés à ce but sont indispensables.

A l'art. 91, 3, il est question de la mise à part de certains élèves. Or, l'éducation en vue de la communauté ne peut avoir lieu que dans la communauté; cela revient à dire que malgré l'isolement, l'on essaiera, pendant le travail et les moments de loisirs, de faire application de la vie en commun. Il y aura isolement pendant la nuit et pendant le jour si l'élève devient dangereux et menace la sécurité de ses congénères.

Sans aucun doute, la séparation est une aggravation de la peine. Là où des élèves doivent être séparés des autres, l'on fera appel à des établissements spéciaux, soit établissements fermés par opposition aux autres, qui sont ouverts. Ainsi, les élèves pourront être isolés aussi pendant la journée lorsque cela est nécessaire.

Quant aux sujets brutaux, querelleurs, homosexuels ou incorrigibles, leur place est toute marquée dans des maisons où la séparation peut être faite sans considération aucune et où il n'y a proximité qu'entre gens atteints des mêmes vices, de sorte que toute contagion est impossible.

L'art. 93 fait allusion à l'internement dans un établissement pénitentiaire, où les jeunes délinquants sont tenus à l'écart des individus ayant déjà atteint leur majorité. Parmi ces délinquants, il faut ranger ceux ayant des prédispositions malades. Pour les sujets de ce genre: aventuriers, escrocs au mariage, escrocs à l'entreprise, homosexuels, etc. M. Hanselmann propose des établissements dits intermédiaires. Si M. Hanselmann désigne ainsi ces établissements, c'est que les pensionnaires qu'ils sont destinés à recevoir se trouvent continuellement entre la santé et la maladie, entre l'effondrement nerveux et une entière capacité de travail. Il arrive que la situation peut se modifier du jour

au lendemain. Les établissements dont il s'agit devraient posséder un département d'essai ou de travail et un autre département où les sujets pourraient être enfermés, de sorte que l'on pourrait à tout moment procéder aux échanges indiqués par les circonstances. A noter cependant que les éducateurs travaillant dans ces établissements doivent posséder des qualités exceptionnelles.

La claustration dont il est question à l'art. 95 correspond à l'emprisonnement. Celui qui est ainsi enfermé porte ses propres vêtements et il reçoit l'alimentation de l'établissement; il peut accueillir des visites, faire de la correspondance à certaines conditions; mais durant la nuit, il se trouve dans une cellule isolée. La loi prévoit la claustration de 1 jour à une année; mais elle ne dit rien quant à l'éducation ultérieure. Les établissements doivent refuser d'accepter des élèves de ce genre; ils ne peuvent les accueillir qu'en vue de leur éducation et de la post-éducation. Tout permet toutefois de penser que la claustration au sens de l'art. 95 n'interviendra pas très souvent.

En résumé, le Dr Moor propose les types d'établissements suivants:

1. Le home d'éducation ouvert, pour enfants abandonnés, négligés ou exposés à des dangers.
Ce home peut accueillir des enfants et des jeunes gens ne mettant pas leur entourage en péril. Nous disposons déjà d'un nombre suffisant de homes de ce genre.
2. L'établissement d'éducation chargé en même temps de guérir et possédant une section d'observation.
Les homes de ce genre n'ont pas besoin d'être nombreux. Il faudra faire appel à des médecins spécialistes.
3. L'établissement d'éducation fermé, avec section d'observation.
Ces établissements n'abritent que des jeunes gens devant passer la nuit seuls. Les jeunes gens considérés comme dangereux pour un home ouvert sont confiés à la section d'observation.
4. La station d'observation.
Elle accueille des pensionnaires devant être visites journalièrement par le médecin ou dont le système nerveux doit être soumis à un traitement. La direction est confiée à un médecin spécialiste.
5. L'établissement intermédiaire.
Il comprend deux départements: l'un pour essais et le travail, l'autre pour la claustration. Lorsque la claustration est possible, les délinquants sont remis à cet établissement pendant la prison préventive. Il n'y a pas lieu de considérer comme un genre spécial les établissements susceptibles d'accueillir des sujets de cette nature. E. G.